



Vorlesung Römisches Privatrecht  
Vorlesung am 05.11.2008

# **Rechtsquellen und Rechtsschichten (Schluss)**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>



## Ausstellungsbesuch in Bonn

- Ausstellungen „Rom und die Barbaren“ und „Die Langobarden“
- Termin Samstag, 22.11.
- Bitte melden Sie sich bis 10.11. definitiv an unter [sonja.stadler@uni-trier.de](mailto:sonja.stadler@uni-trier.de)

## **Bedeutungen von *ius civile***

- Gegenbegriff zu *ius publicum*.
  - In diesem Zusammenhang sprechen die Römer meist von *ius privatum*, nur gelegentlich von *ius civile*.
- Gegenbegriff zu *ius naturale* und *ius gentium*.
- Gegenbegriff zu *ius honorarium*.

## Das *ius naturale*

- Das Recht aller Lebewesen:  
→ „Allgemeine Instinktgebote“: Verbindung von Mann und Frau / Männchen und Weibchen, Zeugung und Erziehung von Nachwuchs (vgl. Art. 6 I GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das **natürliche Recht** der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“).
- Normen mit „Ewigkeitswert“ (*quod semper aequum ac bonum est*). Aber: Die Abänderung des *ius naturale* durch *ius gentium* oder *ius civile* wird nicht ausgeschlossen.
- Aus der Natur der Sache sich ergebende, keiner Begründung bedürftige Rechtseinrichtungen.

## Das *ius gentium*

- Theoretisch: Das allen Völkern (*gentes*) gemeinsame Recht.  
→ Gemeint ist nicht das Völkerrecht im heutigen Sinn (Recht der zwischenstaatlichen Beziehungen), sondern bei allen Völkern geltende Rechtssätze („Völkergemeinrecht“).
- Praktisch: Das von römischen Gerichten (auch) auf Nichtbürger bzw. zwischen Bürgern und Nichtbürgern angewendete Recht.  
→ Funktion: Praktische Bewältigung der Folgen des Personalitätsprinzips
- Die Abgrenzung zwischen *Ius naturale* und *Ius gentium* ist in den Quellen nicht scharf.

### **Das *ius civile* im Gegensatz zum *ius gentium***

- Geltung nur für römische Bürger (oder Inhaber besonderer Privilegien, *connubium* oder *commercium*).
- Grundlage: Althergebrachte Rechtsgewohnheiten und Gesetzesrecht.
- Beispiele für römischen Bürgern vorbehaltenen Institute: Übereignung durch *mancipatio*, Testament, Schuldversprechen durch *sponsio*.

## ***Ius honorarium* und *Ius civile***

- *Ius civile*: Gesetzes- und (altes) Gewohnheitsrecht.
- *Ius honorarium*: Recht, das von den Inhabern der republikanischen Ehrenämter (honos), insbesondere vom Prätor, daher auch *ius praetorium*, in Ausübung ihrer Ämter geschaffen wurde um das *Ius civile* zu

- unterstützen
  - ergänzen
  - korrigieren.
- D. 1, 1, 7, 1: *Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi, vel supplendi, vel corrigeni iuris civilis gratia propter utilitatem publicam.*

## ***Das ius honorarium***

- Wichtigster mit der Rechtspflege betrauter Beamter war der Prätor.
- Das wichtigste Instrument zur Fortbildung des Rechts war das Edikt, in dem der Prätor ankündigte, wie er während seiner Amtszeit seine Aufgaben in der Rechtspflege ausüben wollte.



### **Die Rolle des Prätors im Zivilprozess (klassischer Formularprozess)**

- Leitung der ersten Prozessphase (*in iure*).
- Anhörung der Parteien
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen:
  - Bestimmung eines (Laien-)Richters und
  - Erteilung einer Klageformel, durch die dem Richter die Maßstäbe für seine Entscheidung vorgegeben wurden.

### **Beispiel einer Rechtsschutzverheißung durch den Prätor:**

*Qui servum alienum adversus bonos mores  
verberavisse deve eo iniussu domini  
quaestionem habuisse dicetur, in eum  
iudicium dabo. (D. 47, 10, 15, 34)*

Von wem behauptet wird, dass er gegen die guten Sitten einen fremden Sklaven geschlagen hat oder ihn ohne Zustimmung seines Herrn gefoltert hat, gegen den werde ich eine Klage gewähren.

## Die Entwicklung des prätorischen Edikts

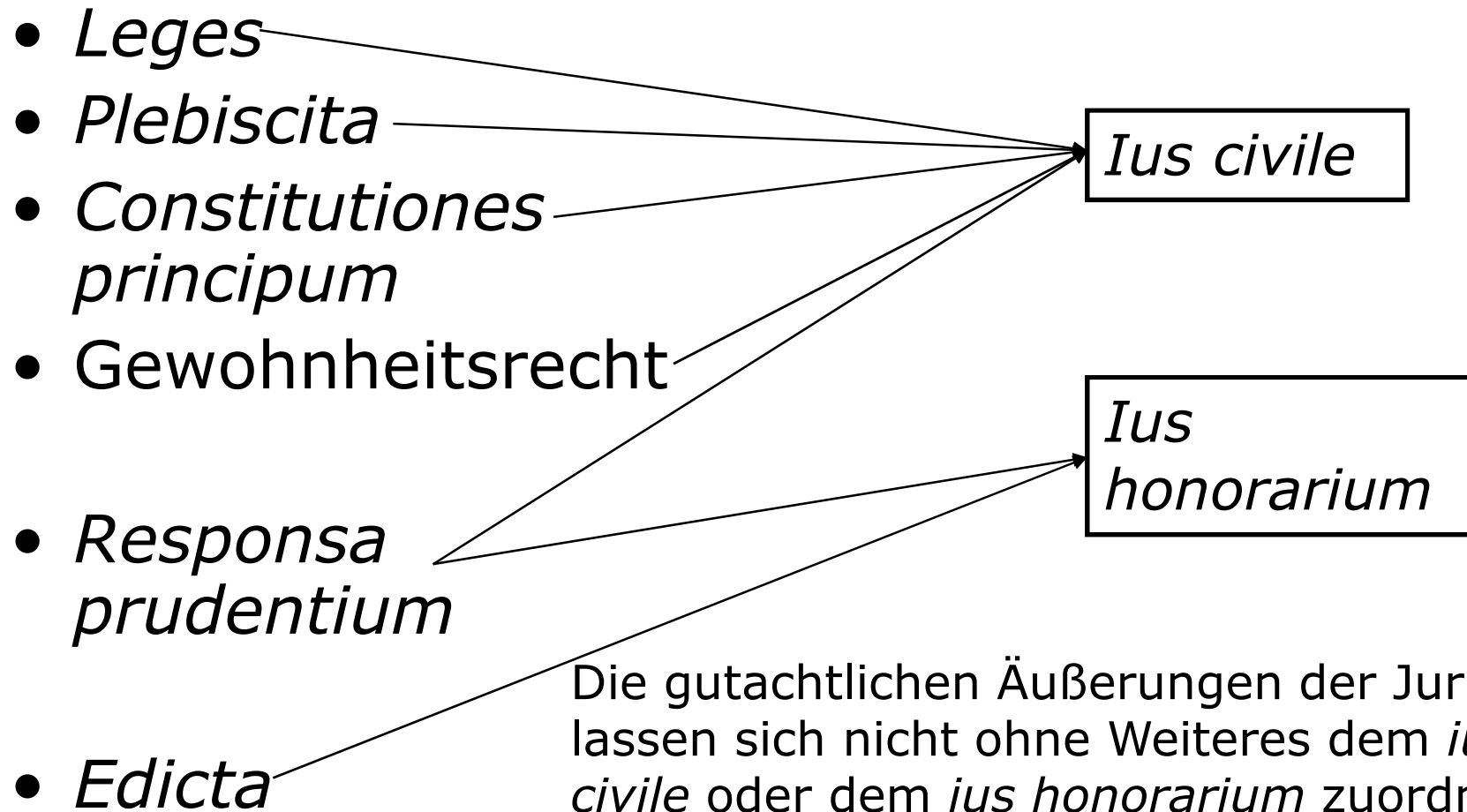
- Ursprünglich stand der Ediktsinhalt im Ermessen jedes Amtsinhabers
- Allmähliche Verfestigung in den Jahrhunderten um Christi Geburt. (*Edictum tralaticium*).
- 130 n. Chr.: Ediktsredaktion durch den Juristen Julian auf Befehl Kaiser Hadrians. Text steht endgültig fest und darf vom jeweiligen Amtsinhaber nicht mehr geändert werden. (*Edictum perpetuum*)
- Die klassischen Juristen kommentierten den verfestigten Ediktstext wie ein Gesetzbuch.

## Innovationen des Honorrarechts

- Formularverfahren
- Formfreie Verträge
- Fortentwicklung des Deliktsrechts (*actio iniuriarum, actio doli*).
- Eigentumsähnlicher Schutz für bestimmte berechnigte Besitzer (*actio Publiciana*).

# Römisches Privatrecht (3)

## Die Rechtsquellen des *ius civile* und des *ius honorarium*



## **Zusammenfassung: Die verschiedenen Bedeutungen von *ius civile***

- Gegenbegriff zu *ius publicum*
- Gegenbegriff zu *ius honorarium*
- Gegenbegriff zu *ius naturale* und *ius gentium*
  - In den beiden letztgenannten Bedeutungen bezeichnet *ius civile* Gesetzesrecht und älteres Gewohnheitsrecht.
  - Neuerungen ohne gesetzliche Grundlage sind zugleich Teil des *ius gentium* und des *ius honorarium* (vgl. etwa die *actio Publiciana* → § 1007 BGB).

Vorlesung Römisches Privatrecht  
Vorlesung am 12.11.2008

# **Die Formalgeschäfte als Grundfiguren des klassischen römischen Rechts**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>